

## Vereinbarung über die Abwicklung des Kleingartenpachtvertrages

zwischen dem \_\_\_\_\_  
als Zwischenpächter

und

Herrn/Frau

\_\_\_\_\_ Pächter/Unterpächter

Pachtgarten-Nr.: \_\_\_\_\_ in der Dauerkleingartenanlage \_\_\_\_\_

Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß das Pachtverhältnis zwischen dem Kleingärtnerverein \_\_\_\_\_ als Zwischenpächter und dem Pächter/Unterpächter gemäß Kündigung vom \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_ endet.

Wegen der Beendigung des Pachtvertrages wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Ein Nachfolgepächter für die Kleingartenparzelle Nr.: \_\_\_\_\_ ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nichtvorhanden. Für den Fall, daß auch am Ende des Pachtverhältnisses kein Nachfolgepächter gefunden wird, gelten die folgenden Vereinbarungen:
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß dem ehemaligen Pächter/Unterpächter gestattet wird, sein Eigentum (Gartenlaube, Anpflanzungen ect. – näheres ist in der Wertermittlung des Gartens festgehalten -) bis zu einer Neuverpachtung längstens jedoch bis zum \_\_\_\_\_ auf der Kleingartenparzelle zu belassen.  
Ein erneutes Pachtverhältnis entsteht dadurch nicht.
3. Für diesen Zeitraum, in welchem der ehemalige Pächter/Unterpächter sein Eigentum auf der Kleingartenparzelle beläßt, zahlt dieser an den Verein eine Verwaltungspauschale in Höhe von €/EUR \_\_\_\_\_ jährlich. Sollte die Parzelle innerhalb eines Kalenderjahres neu verpachtet werden, ist die Pauschale anteilig zu zahlen, ggf. wird sie zurückerstattet.
4. Variante a)  
Der ehemalige Pächter/Unterpächter verpflichtet sich, für den Zeitraum gem. Ziffer 2 dieser Vereinbarung, die Kleingartenparzelle in einem solchen Zustand zu erhalten, daß von dieser keine Störungen (u. a. Samenpflug, Beschattungen) oder ähnliches ausgehen. Eine Pflicht zur kleingärtnerischen Bewirtschaftung über das Vorstehende besteht nicht.

Variante b)

Da der ehemalige Pächter/Unterpächter nicht in der Lage ist, die Kleingartenparzelle während der in Ziffer 2 genannten Zeit in einem Zustand zu erhalten, in dem keine Störungen für die übrigen Kleingärtner ausgehen, wird der Kleingartenverein ermächtigt, die Parzelle in dem dafür erforderlichen Umfang zu pflegen. Der ehemalige Pächter/Unterpächter verpflichtet sich die durch Mitglieder des Kleingärtnervereines geleisteten Arbeitsstunden mit dem im Verein für die Leistungen von Arbeitsstunden üblichen Sätzen, derzeit €/EUR \_\_\_\_\_ pro Stunde, abzugelten. Dazu zählen u. a. auch notwendige Kosten der Ver- und Entsorgung.

5. Sollte bis zum \_\_\_\_\_ kein Nachfolgepächter für die Kleingartenparzelle Nr: ..... gefunden worden sein bzw. der ehemalige Pächter/Unterpächter sich weigern, das Eigentum der Anpflanzungen und Baulichkeiten auf einen Nachfolgepächter zu übertragen, verpflichtet sich der ehemalige Pächter/Unterpächter, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist aus Ziffer 2 dieser Vereinbarung die Kleingartenparzelle auf seine Kosten von seinem Eigentum zu beräumen und beräumt an den \_\_\_\_\_ herauszugeben.
6. Die in Punkt 3 genannte Verwaltungspauschale beinhaltet nicht die Energiekosten, wie Strom- und Wasserverbrauch, diese werden verbrauchsbezogen abgerechnet  
Während der Laufzeit des Vertrages besteht die Verpflichtung, wenn eine Gebäude vorhanden ist, dieses mit mindestens 2.500 € (ohne Inhalt) zu versichern.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

.....  
Vorstand

.....  
Pächter/Unterverpächter

*Die Verwaltungspauschale beinhaltet auch Ihre Versicherungsprämie.*